

Newsletter zur betrieblichen Altersvorsorge vom 15.01.2019

Widerrufsvorbehalt zu einer Pensionszusage: kein fiktiver Zufluss von Arbeitslohn im Veranlagungszeitraum des Widerrufs – Urteil des FG Köln vom 11.10.2017 (9 K 3518/4)

Im Urteil vom 11.10.2017 (9 K 3518/14) hatte sich das Finanzgericht (FG) Köln mit dem Widerruf einer Pensionszusage und der Frage eines hieraus resultierenden lohnsteuerlichen Zuflusses auseinanderzusetzen.

Der Fall

Für einen beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer (GGF) bestand seit den 1980er-Jahren in seiner GmbH eine Pensionszusage. Im Jahr 2008 wurde aufgrund negativer wirtschaftlicher Entwicklungen bei der GmbH die Pensionszusage neu gefasst und dabei ein Widerrufsvorbehalt mit aufgenommen, wonach sich die Firma vorbehält, die zugesagten Leistungen zu kürzen oder einzustellen, wenn sich ihre wirtschaftliche Lage nachhaltig so wesentlich verschlechtert, dass ihr eine Aufrechterhaltung der zugesagten Leistungen nicht mehr zugemutet werden kann (vgl. R 6a Abs. 4 EStR).

Der Firma drohte eine bilanzielle Überschuldung, zu deren Abwendung sie diverse Maßnahmen einleitete. Da die getroffenen Maßnahmen nicht ausreichten, um die bilanzielle Überschuldung der GmbH abzuwenden und eine insolvenzrechtliche Überschuldung drohte, widerrief die GmbH im Dezember 2009 die Pensionszusage. Die gebildeten Pensionsrückstellungen wurden gewinnerhöhend aufgelöst. Hierdurch konnte ein bilanzieller Gewinn erzielt werden; ohne den Widerruf der Zusage hätte sich ein bilanzieller Verlust ergeben.

Bei einer Lohnsteuer-Außenprüfung im Jahr 2012 vertrat der Prüfer die Auffassung, der Widerruf der Zusage sei wegen eines Missbrauchs rechtlicher Gestaltungsmöglichkeiten im Sinne des § 42 Abgabenordnung (AO) wie ein Verzicht des GGF auf die Pensionszusage zu behandeln. Damit liegen in Höhe des werthaltigen Teils des Verzichts ein Zufluss von Arbeitslohn beim GGF und eine verdeckte Einlage auf Ebene der GmbH vor. Der GGF bzw. die GmbH legten hiergegen Einspruch ein.

Der Prüfer sah in dem Widerruf der Pensionszusage eine steuerlich unangemessene Gestaltung im Sinne des § 42 AO. Eine solche liegt vor, wenn eine Gestaltung gewählt wird, die gemessen an dem erstrebten Ziel unangemessen ist, der Steuerminderung dienen soll und durch wirtschaftliche oder sonstige beträchtliche Gründe nicht zu rechtfertigen ist.

Ein GGF, der seine GmbH von einer Pensionszusage ohne Widerrufsvorbehalt befreien will, um eine drohende insolvenzrechtliche Überschuldung zu vermeiden, wählt das angemessene Mittel des (teilweisen) Verzichts auf die Pensionszusage, der in Höhe des werthaltigen Teils als Arbeitslohn beim GGF und als verdeckte Einlage bei der GmbH anzusetzen ist.

Der im Streitfall vereinbarte Widerrufsvorbehalt führt – so der Prüfer – zum Zufluss von Arbeitslohn, wenn die Zustimmung des GGF zum Widerrufsvorbehalt und der tatsächliche Widerruf in einem so engen zeitlichen und wirtschaftlichen Zusammenhang stehen, dass die Zustimmung zur Aufnahme des Vorbehalts einem Verzicht auf die Pensionszusage gleichkommt.

Der GGF sah in dem Widerruf keinen Gestaltungsmissbrauch im Sinne des § 42 Abs. 2 Satz 1 AO. Der Steuerpflichtige dürfe die sich anbietende Gestaltungsmöglichkeit wählen, bei der die geringste Steuer anfalle. Zudem hätten für die Aufnahme des Widerrufsvorbehalts auch außersteuerliche Gründe vorgelegen. Die wirtschaftliche Situation der GmbH habe sich bereits seit 2007 als äußerst schwierig dargestellt. Da sich die Situation in 2008 weiter verschärft hat, wurde der Widerrufsvorbehalt mit aufgenommen. Ein Verzicht wurde zum damaligen Zeitpunkt bewusst nicht ausgesprochen, weil man zunächst sämtliche Möglichkeiten zur Verbesserung der Situation der GmbH ausschöpfen wollte. Erst als in 2009 keine Besserung eintrat, habe man vom Widerrufsvorbehalt Gebrauch gemacht. Es liegt auch kein schädlicher Gesamtplan vor, was der Fall wäre, wenn ein einheitlicher wirtschaftlicher Sachverhalt aufgrund eines vorherigen zielgerichteten Plans künstlich aufgespalten wird, um eine steuerliche Vergünstigung zu nutzen.

Selbst wenn man den Widerruf mit einem Verzicht gleichsetzen würde, läge aus Sicht des GGF in diesem Fall kein Zufluss von Arbeitslohn vor, da die Abwendung einer drohenden Insolvenz als betrieblich veranlasster Grund für den Verzicht dient.

Der Prüfer konnte sich der Argumentation des Klägers jedoch nicht anschließen. Der Fall wurde schließlich vor dem FG Köln verhandelt.

Die Entscheidung

Das FG gab dem GGF Recht. Lohnsteuerlicher Zufluss infolge des Widerrufs der Zusage kann im Streitjahr 2009 nicht festgestellt werden. Da es kein Einzelsteuergesetz gibt, das die Vereinbarung eines Widerrufsvorbehaltes mit anschließender Ausübung des Widerrufs spezialgesetzlich regelt, würde sich die Besteuerung bei Bejahung einer rechtsmissbräuchlichen Gestaltung danach richten, was einer angemessenen rechtlichen Gestaltung entspricht. Das wäre der sofortige Verzicht auf die Pensionszusage in 2008 gewesen. Wenn man dies bejaht, wäre der Zufluss allerdings im Jahr 2008 erfolgt, nicht jedoch im Veranlagungszeitraum 2009.

Wenn also eine GmbH mit ihrem alleinigen GGF einen Widerrufsvorbehalt zu einer Pensionszusage vereinbart und dieser im Folgejahr ausgeübt wird, liegt gemäß dem FG Köln im Veranlagungszeitraum des Widerrufs kein Zufluss von Arbeitslohn vor.

Selbst für den Fall, dass der Widerruf einer Pensionszusage eine rechtsmissbräuchliche Gestaltung i.S. des § 42 AO darstellen sollte, was das Gericht nicht abschließend beurteilen musste, wäre ein fiktiver Zufluss von Arbeitslohn in dem Veranlagungszeitraum anzunehmen, in dem der Widerrufsvorbehalt vereinbart wurde.

Schlussbemerkung

Von der Aufnahme von Widerrufsvorbehalten in Pensionszusagen von beherrschenden GGF wird in der Praxis für gewöhnlich Abstand genommen, um im Insolvenzfall den Insolvenzverwalter nicht explizit auf den Widerruf der Zusage hinzuweisen. Folgt man dem FG Köln, sollte man Widerrufsvorbehalte auch deswegen nicht aufnehmen, da sie bei Aufnahme zu steuerlichem Zufluss führen können, sofern der Widerruf eine rechtsmissbräuchliche Gestaltung darstellen sollte. Andererseits scheint die Ausübung eines in der Vergangenheit vereinbarten Widerrufsvorbehalts im Jahr des Widerrufs nicht zu den unerwünschten Folgen eines im Gesellschaftsverhältnis veranlassten Verzichts zu führen. Inwieweit die Sicht des FG Köln auch von anderen Finanzgerichten oder dem BFH geteilt wird, ist offen. (Dr. Claudia Veh)

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Jürgen Abstreiter

WIRTSCHAFTSBERATUNG
Jürgen Abstreiter

Tel: +49 (0)8142 58760
Fax: +49 (0)8142 57103
Mobil: +49 (0)171 4235081

Email: j.abstreiter@wbja.de
Internet: www.wbja.de